



**DIE AUFGABENBEREICHE DES AUSSCHUSSES II FÜR KULTUR,
LOKALE BEHÖRDEN, BESCHÄFTIGUNG UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG¹**

¹ Für die Beschreibung der Aufgabenbereiche hat die Parlamentsverwaltung auch auf öffentlich zugängliche Quellen - insbesondere Websites des Ministeriums und der Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft - zurückgegriffen.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	3
1.	Materielle Befugnisse	3
2.	Territoriale Befugnis	4
3.	Dekrete mit Gesetzeskraft	4
II.	Aufgabenbereiche des Ausschusses II	4
1.	Schutz und Veranschaulichung der Sprache	4
2.	Schöne Künste, Kulturerbe, Museen und sonstige wissenschaftlich kulturelle Einrichtungen	5
3.	Bibliotheken und Medien	6
4.	Jugendpolitik	7
5.	Leibeserziehung, Sport und Leben im Freien	8
6.	Freizeitgestaltung	9
7.	Tourismus	9
8.	Wissenschaftliche Forschung	10
9.	Infrastruktur	10
10.	Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften, Regionen und/oder dem Föderalstaat sowie internationale Zusammenarbeit	11
11.	Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich Denkmäler, Landschaften und Ausgrabungen	12
12.	Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft	13
13.	Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Beschäftigung	14
14.	Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft	15
15.	Raumordnung / Straßenbau	16

I. Einleitung

1. Materielle Befugnis

Die Befugnisse der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind in **Artikel 130 der Verfassung** aufgezählt.

Es handelt sich um die folgenden Bereiche:

1. die kulturellen Angelegenheiten;
2. die personenbezogenen Angelegenheiten (d. h. Familie, Gesundheit und Soziales);
3. das Unterrichtswesen mit Ausnahme:
 - a) der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht;
 - b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome;
 - c) der Pensionsregelungen für das Personal des Unterrichtswesens;
4. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften sowie die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen, in den vorgenannten Angelegenheiten;
5. den Gebrauch der Sprachen für den Unterricht in den von den öffentlichen Behörden geschaffenen, bezuschussten oder anerkannten Einrichtungen.

Was diese Zuständigkeiten genau umfassen, ist im **Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen der Deutschsprachigen Gemeinschaft** und im **Gesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen** weiter ausgeführt. Das Gesetz zur Reform der Institutionen regelt die Organisation und die Zuständigkeitsbereiche der anderen Gemeinschaften und Regionen des Königreiches und gilt als Ausgangspunkt für die Befugnisse der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die ausführlicher im Gesetz vom 31. Dezember 1983 festgelegt sind.

Daneben wurde der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von **Artikel 139 der Verfassung** eine Reihe von regionalen Zuständigkeiten übertragen:

1. der Denkmal- und Landschaftsschutz (1994) sowie die Ausgrabungen (1999);
2. die Beschäftigungspolitik (1999 und 2015);
3. die Regelung der Kirchenfabriken und Einrichtungen zur Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte, die Regelung der Bestattungen und Grabstätten, die allgemeine Finanzierung der Gemeinden, die Finanzierung der bezuschussten Arbeiten der Gemeinden, die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden, Polizeizonen und Interkommunalen des deutschen Sprachgebiets sowie die Organisation der Wahlen der kommunalen und intrakommunalen Einrichtungen (2004, 2009 und 2014);
4. der Tourismus (2014).

Im Rahmen der **Sechsten Staatsreform** sind der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 zudem folgende ehemals föderale Zuständigkeiten übertragen worden:

1. die Auszahlung von Familienzulagen (Kindergeld, Geburtsprämien und Adoptionsprämien);
2. im Bereich der Gesundheitspolitik wurden die Befugnisse ergänzt, so ist die Deutschsprachige Gemeinschaft nun für folgende Bereiche zuständig: die Pflegeleistung, die geistige Gesundheitspflege, die Altenheime und Geriatriedienste, Rehabilitations- und Behandlungsdienste, die Langzeitrehabilitation, die primäre Gesundheitspflege, die Zulassung und die Kontingente der Gesundheitsberufe und die Präventivmedizin;
3. die Organisation, die Arbeitsweise und die Aufgaben der Justizhäuser und des für die elektronische Überwachung zuständigen Dienstes;
4. die konstitutive Autonomie, d. h. die Deutschsprachige Gemeinschaft kann selbst über Organisation und Funktionsweise von Parlament und Regierung (z. B. die Anzahl Minister und Parlamentarier) sowie über gewisse Punkte der Gemeinschaftswahlen (z. B. die

Wahlkreise und die Regelung der Übertragung der Listenstimmen bei der Sitzverteilung) entscheiden.

Für die Sitzungsperiode 2014-2019 wird der Ausschuss II neben den kulturellen Angelegenheiten für die lokalen Behörden, die in der vorangegangenen Sitzungsperiode im Ausschuss I angesiedelt waren, und für die Beschäftigung, die vorher im Ausschuss III behandelt wurde, zuständig sein.

Zur konkreten und effektiven Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten verfügt die Deutschsprachige Gemeinschaft über eine Reihe von ergänzenden Befugnissen. Sie darf zur Ausübung dieser Zuständigkeiten infrastrukturelle Maßnahmen ergreifen, dezentralisierte Dienste, Einrichtungen und Unternehmen errichten oder Kapitalbeteiligungen erwerben, Enteignungen vornehmen oder Vorkaufsrechte einführen, Verstöße gegen ihre Bestimmungen unter Strafe stellen und Strafen zur Ahndung dieser Verstöße festlegen (*siehe* Art. 8, 9 und Art. 11 bis 15 des Sondergesetzes vom 8. August 1980).

Darüber hinaus können die Dekrete Rechtsbestimmungen enthalten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, für die andere Parlamente zuständig sind, insofern diese Bestimmungen für die Ausübung der eigenen Befugnisse erforderlich sind (*siehe* Art. 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980).

2. Territoriale Befugnis

Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt die oben angeführten Zuständigkeiten im deutschen Sprachgebiet (neun Gemeinden) unter Ausschluss anderer Gebietskörperschaften bzw. des Föderalstaats aus.

3. Dekrete mit Gesetzeskraft

Die Dekrete, die das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft in diesen Bereichen verabschiedet, haben Gesetzeskraft und haben somit in der Hierarchie der Normen denselben Rang wie Föderalgesetze oder Dekrete der Wallonischen Region.

II. Aufgabenbereiche des Ausschusses II

Gemäß Artikel 14 §1 der Geschäftsordnung legte das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Plenarsitzung vom 26. Juni 2014 die Bezeichnung und die Aufgabenbereiche der Ausschüsse während der Legislaturperiode 2014-2019 fest.

Die Aufgabenbereiche des Ausschusses II für Kultur, lokale Behörden, Beschäftigung und Wirtschaftsförderung sind Folgende:

1. Schutz und Veranschaulichung der Sprache (Art. 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Darunter sind u. a. die Sprachwissenschaft, die Rechtschreibung und die Terminologie, die Förderung der Hochsprache, die Verbreitung von Literatur im In- und Ausland sowie die Festlegung von Kriterien zur Vergabe von Zulagen, Preisen und Studienbörsen zu verstehen.

Durch das Dekret zur Regelung der Rechtsterminologie in deutscher Sprache ist am 19. Januar 2009 der Ausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie geschaffen worden. Aufgabe des Ausschusses ist es, eine verbindliche, eigenständige und offizielle deutsche Rechtsterminologie für Belgien zu schaffen. Diese Terminologie ist auch online zugänglich unter www.rechtsterminologie.be.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Dekret vom 26. Oktober 1998 über die Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung,
- Dekret vom 19. Januar 2009 zur Regelung der Rechtsterminologie in deutscher Sprache.

2. Schöne Künste (Art. 4 Nr. 3 des Sondergesetzes), Kulturerbe, Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen (Art. 4 Nr. 4 des Sondergesetzes)

Unter „schöne Künste“ ist die Förderung und die Verbreitung aller Kunstformen zu verstehen, d. h. Literatur, Musik, Tanz, Theater, Ballett, Film, bildende Kunst usw. Die Zuständigkeit betrifft insbesondere die Anerkennung und Bezuschussung von Vereinigungen oder Künstlern, die Vergabe von Preisen, das Abhalten von Wettbewerben oder Festivals, die Errichtung von Akademien oder anderen Einrichtungen zur Kunstausbildung, den Schutz des Titels „Berufskünstler“ usw.²

Mit „Kulturerbe“ sind sowohl bewegliche als auch immobile Güter gemeint. Die Maßnahmen zum Schutz des Kulturerbes betreffen u. a. die Regelung der Ausfuhr von Kunstwerken, die Verpflichtung, Exemplare von kulturhistorischen Werken bei öffentlichen Einrichtungen zu hinterlegen, das Anlegen von öffentlichen Archiven für kulturelle Güter.³

Die Maßnahmen in Bezug auf „Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen“ beziehen sich auf die Einrichtung, die Anerkennung, die Finanzierung und die Ausstattung von Museen, einschließlich der Regelung des Besucherzugangs, der Erstellung von Inventaren, der Ausleihe und des Erwerbs von Materialien.

Am 18. November 2013 verabschiedete das Parlament das Dekret zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. In diesem Dekret wird festgelegt, in welchem Rahmen die Förderung der Kulturschaffenden in der Deutschsprachigen Gemeinschaft stattfinden soll. Gefördert werden die professionellen Kulturträger (Kulturzentren, Kulturveranstalter und Kulturproduzenten), die Kulturprojekte, die Kunststipendien, die Amateurkunst und das immaterielle Kulturerbe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Am 25. Februar 2013 genehmigte das Parlament den ersten Geschäftsführungsvertrag zwischen der Regierung und der Autonomen Gemeinderegion „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum St Vith“ betreffend Trägerschaft und Verwaltung des Multifunktionalen Zentrums *Triangel* in seiner Funktion als regionales Kulturzentrum für den Zeitraum 2013 bis einschließlich 2015. Am 23. November 2015 wurde der Nachfolgevertrag bis einschließlich 2019 genehmigt. 2015 wurde auch das von der Autonomen Gemeinderegion „TILIA“ betriebene und im September 2015 eröffnete Kulturzentrum „Alter Schlachthof“ als regionales Kulturzentrum anerkannt. Das Parlament genehmigte den Geschäftsführungsvertrag 2016-2019 für das Kulturzentrum am 25. Januar 2016.

Am 7. Mai 2007 verabschiedete das Parlament das sogenannte Museumsdekret. Die Museen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die die vom internationalen Museumsrat (ICOM) festgelegten Kriterien (Sammeln, Bewahren, Forschen und Vermitteln)

² Der föderale Gesetzgeber bleibt für eine Reihe von Angelegenheiten zuständig: Sicherheit und Hygiene in Film- oder Theatersälen, Regelung des Sozialstatuts der Künstler und des Autorenrechts, Strafgesetzgebung zum Schutz der guten Sitten und Jugendschutz, Verabschiedung von wirtschaftlichen Maßnahmen zur Förderung der Filmindustrie usw.

³ Die Gesetzgebung über das Generalstaatsarchiv und die Staatsarchive in den Provinzen bleibt eine föderale Angelegenheit.

erfüllen, können sich von der Deutschsprachigen Gemeinschaft für jeweils sechs Jahre anerkennen und in eine von drei Bezuschussungskategorien einstufen lassen.

Pro Kategorie erhalten die anerkannten Museen eine Pauschale zur Finanzierung ihrer Funktionskosten. Zudem sind dekretal zusätzliche Fördermittel vorgesehen, deren Bewilligung und Höhe in einer Vereinbarung zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den jeweiligen Museen festgehalten werden. Durch diese finanzielle Unterstützung sollen die Professionalisierung und die Ausübung der musealen Grundaufgaben gefördert werden.

Zusätzliche Informationen zum immateriellen Kulturerbe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft – also zu den gelebten Traditionen – und in Bezug auf die Museen und Geschichtsvereine können im Kulturerbeportal der DG unter www.dgkulturerbe.be abgerufen werden.

Das Parlament hat für diese Bereiche u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Dekret vom 28. Juni 1988 zur Regelung der Anerkennung und Bezuschussung von Amateurkunstvereinigungen und Kammermusikensembles,
- Dekret vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten Kreativen Ateliers sowie Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten,
- Dekret vom 16. Dezember 2003 zur Förderung von kreativen Ateliers,
- Dekret vom 7. Mai 2007 über die Förderung der Museen sowie der Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes (Museumsdekret),
- Dekret vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Kulturförderdekret).

3. Bibliotheken, Diskotheken und ähnliche Dienste, Rundfunk und Fernsehen (Art. 4 Nrn. 5 und 6 des Sondergesetzes)

Inhaltliche und technische Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste mit Ausnahme der Übertragung von Mitteilungen der Föderalregierung (Art. 4 Nr. 6 des Sondergesetzes)

Unterstützung der Schriftpresse (Art. 4 Nr. 6bis des Sondergesetzes)

Gemeint sind mit „Bibliotheken, Diskotheken und ähnliche Dienste“ alle Formen von Sammlungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die diesbezüglichen Maßnahmen betreffen die Errichtung, die Anerkennung und die Bezuschussung derartiger Einrichtungen, die Ausstattung mit Werken, die Förderung von Ausbildung des entsprechenden Personals usw.

Das Medienzentrum wurde durch das Programmdekret 2001 vom 7. Januar 2002 als Dienst mit getrennter Geschäftsführung geschaffen. Seit 2012 schließt das Medienzentrum eine jährliche Konvention mit der Regierung ab. Zusätzliche Informationen zum Medienzentrum sind abrufbar unter www.medienzentrum.be.

Unter „Rundfunk und Fernsehen“ versteht man u. a. die Festlegung des Statuts der öffentlichen und privaten Sender (Anerkennung, Organisation, Personalstatut), die Festlegung von Regeln in Sachen Programm und Verbreitung von Sendungen (z. B. Regelung in Sachen Werbung und Sponsoring⁴ oder Nachrichten, Verbot gewisser Sendungen, Regelung des Antwortrechts und des Rechts auf freie Information im Rahmen des Rundfunks und Fernsehens) sowie Maßnahmen in Bezug auf die für die Sendungen notwendige Infrastruktur, darin inbegriffen den Verwendungszweck der Kabelnetze. Gemeint sind jedoch nur die Sendungen, die direkt durch die allgemeine

⁴ Der föderale Gesetzgeber kann jedoch in Bezug auf die Lebensmittelregelung, Arzneien und die Ausübung gewisser Freiberufe gewisse Aspekte der Werbung reglementieren.

Öffentlichkeit empfangen werden können und keinen vertraulichen Charakter besitzen (also nicht Privat- oder Dienstfunk).

Das öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) erhält eine jährliche Dotation seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Sie schließt seit 2006 Geschäftsführungsverträge mit dem BRF ab. Der aktuelle Geschäftsführungsvertrag läuft bis einschließlich 2019.

Das Bürgerfernsehen Offener Kanal Ostbelgien (OK) schließt seit 2012 eine jährliche Konvention mit der Regierung ab.

Der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft (www.medienrat.be) als unabhängige Regulierungsbehörde für die audiovisuellen Medien in der DG erhält eine jährliche Funktionsdotation.

Das sogenannte Mediendienstdekret aus dem Jahr 2005 muss aufgrund der besonders rasanten Entwicklung der Technologie im Medien- und Telekommunikationsbereich regelmäßig angepasst werden. Dabei gilt es, EU-Richtlinien aus diesem Bereich innerhalb einer festgelegten Frist in nationales Recht zu integrieren. Die letzte Anpassung des Dekrets erfolgte im Jahr 2012.

Über die „Unterstützung der Schriftpresse“ wird konkret das Grenz-Echo gefördert.

Das Parlament hat für diese Bereiche u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Dekret vom 7. Februar 1994 über die Hilfe für die Tagespresse,
- Dekret vom 15. Juni 1994 über öffentliche Bibliotheken,
- Programmdekret 2001 vom 7. Januar 2002 (Schaffung des Medienzentrums),
- Dekret vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Mediendekret),
- Dekret vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendienstdekret),
- Dekret vom 13. Februar 2012 zur Änderung der telekommunikationsrechtlichen Vorschriften des Dekrets vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen,
- Dekret vom 10. Dezember 2012 zur Abänderung des Programmdekrets vom 29.06.1998 im Hinblick auf eine zeitlich begrenzte Maßnahme für das belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- Dekret vom 25. März 2013 zur Anerkennung und Bezuschussung einer Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten,
- Programmdekret 2016 zur Abänderung der Dekrete über den BRF, über die Hilfe für die Tagespresse und über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen.

4. Jugendpolitik (Art. 4 Nr. 7 des Sondergesetzes)

Seit dem 1. Januar 2012 wird die Förderung der Jugendarbeit durch das Dekret vom 6. Dezember 2011 geregelt. Diese gesetzliche Grundlage regelt die Förderung von Funktions- und Personalkosten der verschiedenen Jugendorganisationen, der Träger der Offenen Jugendarbeit, der Jugendinformationszentren (www.jugendinfo.be) und des Jugendrates (www.rdj.be), die besonderen Projekte, die Jugendferienlager sowie die Aus- und Weiterbildung im Jugendbereich. Auch die Förderung des Jugendbüros (www.jugendbuero.be), mit dem die Regierung für die Jahre 2016 bis einschließlich 2020 einen Geschäftsführungsvertrag abgeschlossen hat, ist in diesem Dekret festgeschrieben. In dem Geschäftsführungsvertrag werden neben den Basisaufgaben und besonderen Projekten auch die Aufgaben des Jugendbüros als Nationalagentur für die

Umsetzung des EU-Programms *Erasmus+* in der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgehalten.

Seit 2013 strukturiert ein pro Legislaturperiode verabschiedeter Jugendstrategieplan die Jugendpolitik der Deutschsprachigen Gemeinschaft und legt Ziele und Aufgaben fest, die die Situation junger Menschen verbessern sollen. Die Schwerpunkte des Jugendstrategieplans 2013-2015 waren die „Zielgruppen gerichtete Maßnahmenplanung für junge Menschen mit vielfältiger Problembelastung“ und die „Gewaltbereitschaft bei jungen Menschen“.⁵ Der Jugendstrategieplan 2016-2020 konzentriert sich auf die Schwerpunktthemen „Drogen – Stark gegen Abhängigkeit“, „Personen mit Migrationshintergrund – Vielfalt fördern“, „Politische Bildung“ und „Emotionen und Selbstbild“.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende Dokumente verabschiedet bzw. genehmigt:

- Dekret vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit,
- Strategieplan Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2013-2015 „Zukunft für alle jungen Menschen – Benachteiligte junge Menschen in den Fokus“ – Dokument 124 (2011-2012) Nrn. 1 bis 3 (genehmigt am 22. Oktober 2012),
- Jugendstrategieplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2016-2020 „Respektvoller Umgang miteinander und sich selbst“ – Dokument 41 (2014-2015) Nrn. 1 bis 3 (genehmigt am 26. Januar 2015),
- Dekret vom 23. November 2015 zur Abänderung des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit.

5. Leibeserziehung, Sport und Leben im Freien (Art. 4 Nr. 9 des Sondergesetzes)

Darunter versteht man u. a. die Regelung, Anerkennung und Finanzierung des Breiten-, Schul-, Leistungs-, Behinderten- und Seniorensports, der Organisation von Sportveranstaltungen sowie die Regelung der Sportethik (insbesondere den Kampf gegen Doping). Zusätzliche Informationen zu diesen Bereichen können unter www.dgsport.be abgerufen werden.⁶

Am 17. April 2002 wurde der Sportrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft konstituiert. Seine Aufgaben sind breit gefächert und orientieren sich an den spezifischen Bedürfnissen des Sports in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Neben der Erstellung von Gutachten zu Dekreten und Erlassen und allen Fragen, die den Sport betreffen, sind der Erfahrungsaustausch, die Ergreifung von Initiativen und die Pflege von Kontakten sowohl auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene von vorrangiger Bedeutung. Er setzt sich aus Vertretern aller anerkannten Sportorganisationen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zusammen. Im Sportdekret vom 19. April 2004 hat der Sportrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Die Sportkommission ist ein Gremium, das im Sportbereich dem zuständigen Minister beratend zur Seite steht. Im Sportdekret vom 19. April 2004 werden die Aufgaben, die Besetzung und die Arbeitsweise der Sportkommission der DG beschrieben.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Sportdekret vom 19. April 2004,

⁵ Der Jugendschutz fällt in den Aufgabenbereich des Ausschusses IV, wobei der föderale Gesetzgeber für die Verabschiedung von straf-, sozial- und zivilrechtlichen Bestimmungen in Sachen Jugendschutz zuständig bleibt.

⁶ Der föderale Gesetzgeber bleibt zuständig für die Festlegung des sozial- und arbeitsrechtlichen Statuts der Berufssportler sowie für die Gewährleistung der Sicherheit in Sportstadien und -zentren.

- Dekret vom 30. Januar 2006 zur Vorbeugung gesundheitlicher Schäden bei sportlicher Betätigung (regelt Dopingbekämpfung, Kampfsportarten und Radsport),
- Dekret vom 20. November 2006 über das Statut der Sportschützen,
- Dekret vom 16. Januar 2012 zur Bekämpfung des Dopings im Sport,
- Programmdekret 2014 (Reform der Spitzensportförderung),
- Dekret vom 22. Februar 2016 zur Bekämpfung des Dopings im Sport.

6. Freizeitgestaltung (Art. 4 Nr. 10 des Sondergesetzes)

Darunter versteht man u. a. die nicht professionelle Kunst sowie technische, wissenschaftliche und künstlerische Hobbys. Konkret wird Vereinen im Bereich der Freizeitgestaltung (z. B. Vereine des Verbands der Kleintierzüchter, Anglervereine, Fotoklubs) ein Funktionszuschuss, ein Zuschuss für besondere Initiativen oder ein Zuschuss für die Anschaffung von Ausrüstungsmaterial gewährt.

Dieser Bereich ist nicht dekretal geregelt. Die Förderung erfolgt auf Grundlage eines ministeriellen Rundschreibens vom 16. Januar 2009.

7. Tourismus (Dekret 31. März 2014 zur Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft)

Darunter versteht man den Tages- und den Ferientourismus.⁷

Auf Grundlage der bestehenden dekretalen Bestimmungen werden die Unternehmungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft – also die Hotels, Campingplätze, Ferienwohnungen, Gästezimmer und Bed and Breakfast (B&B) – in Kategorien eingestuft.

In den vergangenen Jahren wurden u. a. Initiativen:

- zur Steigerung der Qualität für im Tourismus tätige Betriebe (Servicequalität Ostbelgien: www.servicequalitaet-ostbelgien.be),
- zur Erarbeitung eines Tourismusleitbildes und
- zu einer umfassenden Tourismusinfrastrukturplanung ergriffen.

Die Tourismusagentur Ostbelgien (www.eastbelgium.com), vorher Verkehrsamt der Ostkantone, gewährleistet neben der Werbung und Vermarktung für die neun deutschsprachigen Gemeinden auch die der beiden angrenzenden französischsprachigen Gemeinden Malmedy und Weismes. Im Auftrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft bindet die Tourismusagentur noch andere Partner in die Vermarktung der Urlaubsregion Ostbelgien ein. Sie ist zuständig für das regionale touristische Marketing, die touristische Information und die touristische Produktentwicklung. Zur Finanzierung dieser Aufgaben erhält sie eine jährliche Subvention seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die Tourismusagentur Ostbelgien hat einen Geschäftsführungsvertrag mit der Regierung für die Jahre 2016 bis einschließlich 2019 abgeschlossen, der am 23. November 2015 vom Parlament genehmigt wurde.

Anlässlich der Sechsten Staatsreform war die Ausübung der Zuständigkeit „Tourismus“ an die Regionen übergegangen. Durch das Dekret vom 31. März 2014 ist sie über den Mechanismus des Artikels 139 der Verfassung von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft rückübertragen worden.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Dekret vom 23. November 1992 über Ferienwohnungen, Gästezimmer und Bed and Breakfast,

⁷ Die Wallonische Region ist zuständig für die Niederlassungsbedingungen (Raumordnung und Städtebau) und der Föderalstaat für die Vorschriften in Sachen Sicherheit, Feuerschutz und Hygiene. Die Gemeinschaften können diesbezüglich nur ergänzende Bestimmungen verabschieden.

- Dekret vom 9. Mai 1994 über Unterkunfts- und Hotelbetriebe,
- Dekret vom 9. Mai 1994 über Camping und Campingplätze,
- Dekret vom 17. Februar 2003 über die Anerkennung und Förderung der Verschönerungsvereine, Verkehrsvereine und deren Dachverbände sowie der Informationsbüros und Infopunkte,
- Dekret vom 31. März 2014 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 23. November 2015 zur Abänderung des Dekrets vom 9. Mai 1994 über Hotel- und Unterkunftsbetriebe.

8. Wissenschaftliche Forschung in den Bereichen Kultur, lokale Behörden und Beschäftigung (Art. 6bis des Sondergesetzes)

In diesen Bereich fällt die Förderung der Ausbildung von Forschern. Dazu gehört insbesondere die Festlegung von Kriterien zur Vergabe von Zulagen, Preisen und Studienbörsen, die Errichtung von Einrichtungen, deren ausschließliches Ziel die Förderung der Forscherausbildung ist. Diese Förderung steht natürlich in engem Zusammenhang mit dem Zuständigkeitsbereich „Unterrichtswesen“.⁸

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Dekret vom 6. Juni 1988 zur Gewährung von Zuschüssen und Stipendien für Weiterbildungslehrgänge und -studien sowie für wissenschaftliche Forschungsprojekte,
- Dekret vom 19. Dezember 1988 zur Schaffung des „Preis des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft“.

9. Infrastruktur in den Bereichen Kultur, lokale Behörden und Beschäftigung einschließlich der Gemeinschaftszentren (Art. 8 des Sondergesetzes)

Zu den Befugnissen des Parlaments in diesen Bereichen gehört die Verabschiedung von Bestimmungen und sonstigen Maßnahmen über die Infrastruktur, die für die Ausübung dieser Befugnisse erforderlich ist.

Seit der Legislaturperiode 2009-2014 ist der Ausschuss II für die Gemeinschaftszentren zuständig.

Über die Dienststelle mit getrennter Geschäftsführung Gemeinschaftszentren werden die folgenden Infrastrukturen verwaltet und deren Geschäfte geführt:

- das Sport-, Freizeit- und Touristikzentrum Worriken;
- das Besucherzentrum Wesertalsperre;
- das Kultur-, Burg- und Begegnungszentrum Burg-Reuland (KUZ);
- das Zentrum „Haus Ternell“;
- das Zentrum „Kloster Heidberg“.

Das Parlament hat in diesen Bereichen u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Dekret vom 20. Dezember 1999 zur Abänderung des Dekretes vom 21. Januar 1991 zur Aufhebung und Reorganisation der Haushaltsfonds sowie zur Gründung der Dienststelle mit getrennter Geschäftsführung „Sport-, Freizeit- und Touristikzentrum Worriken“,
- Dekret vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

⁸ Dem Föderalstaat kommt in diesem Bereich eine koordinierende Rolle zu. Er sorgt zudem dafür, dass internationale und supranationale Verpflichtungen sowie Programme im Bereich der Forschung berücksichtigt werden. Die Organisation und die Beaufsichtigung einer Reihe von Forschungseinrichtungen mit nationalem Charakter obliegen ebenfalls dem Föderalstaat.

- Dekret vom 18. März 2002 zur Infrastruktur (insofern es u. a. die Bezuschussung von Infrastrukturvorhaben in den Bereichen Kultur, lokale Behörden und Beschäftigung regelt),
- Programmdekret vom 7. Januar 2002 (Schaffung des Medienzentrums als DGG),
- Programmdekret vom 3. Februar 2003 (Schaffung der DGG Gemeinschaftszentren),
- Programmdekret vom 27. April 2009 („Die Dienststelle führt die Geschäfte des Sport-, Freizeit- und Touristikzentrums Worriken, des Zentrums Kloster Heidberg, Haus Ternell und Wesertalsperre und des Kultur-, Burg- und Begegnungszentrums Burg-Reuland.“).

10. Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften, Regionen und/oder dem Föderalstaat sowie internationale Zusammenarbeit, insofern diese hauptsächlich die Bereiche Kultur, lokale Behörden und Beschäftigung betrifft (Art. 130 §1 Absatz 1 Nr. 4 der Verfassung, Art. 16, 92bis-92ter des Sondergesetzes, Art. 55-55bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 und Art. 17 der Geschäftsordnung)

Was die **innerbelgische Kooperation** – d. h. mit dem Föderalstaat, den Regionen und den anderen Gemeinschaften – angeht, sieht das Sondergesetz für gewisse Bereiche eine Informationspflicht (z. B. Anerkennung, Schließung und Investitionen im Bereich der Gesundheitspolitik) vor. Für andere Bereiche ist eine Konzertierung vorgesehen (z. B. in Sachen Beschäftigung und Zusammenarbeit der Ausbildungs-, Arbeitslosen- und Stellenvermittlungsämter sowie in Bezug auf die Betreuung von minderjährigen Straftätern).

Ansonsten steht es der Gemeinschaft frei, entsprechende Abkommen abzuschließen.

Das Parlament hat u. a. folgende Zusammenarbeitsabkommen per Dekret gebilligt:

- Kooperationsabkommen vom 30. Mai 2005 zwischen dem Staat, den Regionen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Solidarwirtschaft,
- Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 2006 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur gegenseitigen Konsultation bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung über elektronische Kommunikationsnetze, zum Informationsaustausch und zur Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze durch die Regulierungsbehörden für Telekommunikation beziehungsweise Rundfunk und Fernsehen (Dekret vom 25. Juni 2007),
- Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Vorbeugung und zur Bekämpfung des Dopings im Sport, geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 2011,
- Zusammenarbeitsabkommen vom 6. November 2013 zwischen dem Föderalstaat, den Regionen und Gemeinschaften bezüglich der aktiven Begleitung und Betreuung von Arbeitslosen,
- Zusammenarbeitsabkommen vom 17. Dezember 2014 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011,
- Zusammenarbeitsabkommens vom 15. Mai 2014 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Beitritt zum Erweiterten Teilabkommen über Sport (EPAS), eingeführt durch die EntschlieÙung CM/RES (2007)8 des Europarats vom 11. Mai 2007, abgeändert am 13. Oktober 2010.

Es sei darauf hingewiesen, dass es der Regierung zukommt, derartige Abkommen auszuhandeln und zu unterzeichnen. Diese werden jedoch erst wirksam, nachdem das Parlament seine Zustimmung erteilt hat.

Ähnlich verhält es sich in Bezug auf die **internationalen Verträge**. In den Angelegenheiten, für die die Gemeinschaft zuständig ist, obliegt es der Regierung, die Verträge auszuhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen, ggf. in Absprache mit dem König bzw. den übrigen Regierungen, wenn es sich um sogenannte „gemischte Verträge“ handelt, d. h. Verträge, die Befugnisse mehrerer Körperschaften tangieren. Auch diese Verträge werden erst nach der Zustimmung des Parlaments wirksam.

Das Parlament hat u. a. folgende internationale Verträge per Dekret gebilligt:

- Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (Dekret vom 6. Mai 2002),
- Konvention zum Schutz des immateriellen Kulturerbes (Dekret vom 13. März 2006),
- Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (Dekret vom 30. Oktober 2006),
- Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport (Dekret vom 17. Dezember 2007),
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) (Dekret vom 28. Januar 2008),
- Änderungen des Übereinkommens vom 20. August 1971 über die internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“, geschehen zu Washington am 17. November 2000 (Dekret vom 19. April 2010),
- Übereinkommen zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser, geschehen zu Paris am 2. November 2001 (Dekret vom 19. März 2012).

11. Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich Denkmäler, Landschaften und Ausgrabungen (Dekret vom 17. Januar 1994, abgeändert durch das Dekret vom 10. Mai 1999)

Die Ausübung der regionalen Befugnis „Denkmäler und Landschaften“ wurde der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 1. Januar 1994 übertragen. Der Bereich „Ausgrabungen“ kam am 1. Januar 2000 hinzu.

Die Befugnis im Bereich Denkmäler und Landschaften umfasst die Identifizierung, die Unterschutzstellung, die Klassierung von Gebäuden, Landschaften und architektonisch bzw. historisch bedeutenden Einheiten und deren Auswirkung auf das Umfeld, die Einrichtung einer entsprechenden Begutachtungskommission, die Zuerkennung von Zuschüssen für den Ankauf, die Restaurierung, den Unterhalt und die Förderung von entsprechenden Immobilien.

Bei den Ausgrabungen, die vom Archäologischen Dienst der DG geplant und vorgenommen werden, geht es um die Erschließung, den Schutz und die Verwaltung von archäologischen Fundstätten.

Zusätzliche Informationen zum Thema Denkmäler und Landschaften sowie zum Thema Archäologie sind im Kulturerbeportal der DG unter www.dgkulturerbe.be abrufbar.

Das Parlament hat in diesem Bereich u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Dekret vom 17. Januar 1994 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit „Denkmäler und Landschaften“ durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,

- Dekret vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen,
- Dienstleistungsdekret vom 15. März 2010 (betreffend archäologische Sondierungen und Ausgrabungen),
- Programmdekret 2011 (betreffend den Schutzbereich, archäologische Sondierungen oder Ausgrabungen, die Strafbestimmungen, die Gerichtsoffiziere),
- Dekret vom 15. Dezember 2015 zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.

12. Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (Art. 9 des Sondergesetzes)

Die Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) wird über einen Geschäftsführungsvertrag zwischen der Regierung und der WFG geregelt.

Zielsetzung der Vereinbarung ist es, die Zusammenarbeit zwischen der Regierung und der WFG in den Jahren 2015 bis einschließlich 2019 festzulegen sowie die Finanzierung dieser Einrichtung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu regeln.

Die Aufgaben der WFG sind in drei Kernbereiche gegliedert: Dienstleistung für Unternehmen, Regionalentwicklung und Standortvermarktung einschließlich der Exportförderung.

1. Im Bereich der Dienstleistung für Unternehmen unterstützt die WFG Existenzgründer und ostbelgische sowie wallonische Unternehmen bei der Verwirklichung ihrer Projekte. Außerdem übernimmt die WFG die Rolle des Koordinators bei sektorenbezogenen Aktionen und Kooperationen. Letztendlich berät die WFG ebenfalls Betriebe aus dem Bereich der Sozialökonomie in den Aspekten Rentabilität und Effizienz.

2. In der Regionalentwicklung unterstützt die WFG die Entwicklung des ländlichen Raumes, die sowohl wirtschaftliche, soziale, kulturelle als auch ökologische Aspekte integriert.

3. Die Standortvermarktung zielt in erster Linie auf Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit für den Wirtschaftsstandort Ostbelgien ab. Die Akquisition und Betreuung von ausländischen Investoren ist ein fester Bestandteil des Dienstleistungsangebots der WFG. In Rahmen der zweiten Umsetzungsphase des Regionalen Entwicklungskonzepts ist die WFG zum zuständigen Akteur für die Umsetzung des Querschnittsprojekts Standortmarketing benannt worden. Im Geschäftsführungsvertrag sind für diese Aufgabe zusätzlich 40.000 Euro vorgesehen.

Zudem sichert die WFG die Weiterführung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Existenzgründungsinitiative, wobei die inhaltlichen Bedingungen des ehemaligen ESF-Projektes „Xistence“ als Grundlage dienen.

Die WFG setzt zahlreiche Projekte im Rahmen dieser Kernbereiche um.

Das Hauptaugenmerk liegt für den Zeitraum 2015-2019 auf:

- der Existenzgründungsinitiative (vormals ESF-Projekt „Xistence“),
- der Betriebsberatung,
- der Sozialökonomie,

- der Bestandssicherung der bestehenden Betriebe,
- der Gewerbeflächenplanung,
- der weiteren Umsetzung des Gewerbeflächenkonzepts,
- der Ausarbeitung und Umsetzung der Programme der Ländlichen Entwicklung in den Gemeinden,
- der Förderung des Holz- und des Bausektors über das Impulszentrum Holz,
- Erneuerbare Energien und nachhaltiges Bauen,
- der Regionalvermarktung sowie der Exportförderung,
- der Förderung des Innovationspotenzials der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- der Ansiedlungsberatung von ausländischen Investoren,
- die Umsetzung von Zukunftsprojekten des Regionalen Entwicklungskonzepts der Deutschsprachigen Gemeinschaft (REK).

Zusätzliche Informationen über die WFG sind abrufbar unter www.wfg.be.

13. Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Beschäftigung (Dekret vom 10. Mai 1999 und Dekret vom 15. Dezember 2015)

Seit dem 1. Januar 2000 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft auf Basis einer Kompetenzübertragung von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft für den Bereich der Beschäftigung zuständig.

Die Regionen und die Deutschsprachige Gemeinschaft sind für die Arbeitsvermittlung, Programme zur Wiederbeschäftigung von nichtbeschäftigten Arbeitssuchenden, die Anwendung der Normen über die Beschäftigung der ausländischen Arbeitskräfte und die Beschäftigungspolitik im Bereich der sogenannten personenbezogenen Angelegenheiten zuständig.⁹

Die Vermittlung von Arbeitnehmern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird vorrangig vom Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (www.adg.be) als Einrichtung öffentlichen Interesses und partiell von privaten Arbeitsvermittlern und Leiharbeitsvermittlern übernommen. Die Regierung hat mit dem Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Geschäftsführungsvertrag für den Zeitraum 2015-2019 abgeschlossen.

In der Solidarwirtschaft übt die Deutschsprachige Gemeinschaft Teilzuständigkeiten aus, die insbesondere die sozio-professionelle Integration von arbeitsmarktfernen Personen betreffen.

Der Sondergesetz- und Dekretgeber hat im Beschäftigungsbereich eine sehr weitgehende Konzertierungspflicht vorgesehen. Dabei kann die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Erfahrungen der Sozialpartner zurückgreifen, die im Wirtschafts- und Sozialrat (WSR) tagen. Zusätzliche Informationen zum WSR können unter www.wsr-dg.be abgerufen werden.

Durch die Sechste Staatsreform wurde die Arbeitsmarktpolitik teilweise regionalisiert. Es hat also ein Transfer von Föderalzuständigkeiten hin zur Wallonischen Region stattgefunden. Während mehrerer Monate haben Arbeitsgruppen die Zuständigkeitsübertragung von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft auf Grundlage von Artikel 139 vorbereitet. Die Übertragung wurde auf einer gemeinsamen Regierungssitzung am 2. Juli 2015 beschlossen und das Dekret am 15. Dezember 2015 vom Parlament verabschiedet.

⁹ Der Föderalstaat ist für die soziale Konzertierung und Lohnpolitik, das Arbeitsrecht und die soziale Sicherheit zuständig.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft bzw. das Arbeitsamt oder das IAWM übernehmen seit dem 1. Januar 2016 folgende zusätzliche Aufgaben:

- die Verwaltung der lokalen Beschäftigungsagenturen,
- die Freistellung von der Arbeitssuche,
- die Kontrolle des Suchverhaltens,
- die Ausstellung der Berufskarte,
- die Anerkennung von Eingliederungsbetrieben,
- Start- und Praktikumsbonus,
- bezahlter Bildungsurlaub,
- und die Zielgruppenermäßigung für Tutoren.

Zu demselben Zeitpunkt wurde auch die Zuständigkeit für die Verwaltung von bestimmten Aktivierungsmaßnahmen und Prämien übertragen. Allerdings werden diese Aufgaben aus unterschiedlichen – teils technischen – Gründen vorerst noch von den föderalen Behörden verwaltet und erst später vom Arbeitsamt selbst verwaltet.¹⁰

Das Parlament hat in diesem Bereich u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Dekret vom 5. Januar 1998 über die Überwachung und Kontrolle bezüglich der Beachtung der Gesetzgebungen im Bereich der Beschäftigungspolitik,
- Dekret vom 18. Juli 1997 zur Schaffung eines beruflichen Übergangsprogramms,
- Dekret vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- Dekret vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- Dekret vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung,
- Dekret vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler,
- Krisendekret vom 19. April 2010,
- Dekret vom 15. Dezember 2015 zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 25. April 2016 über Maßnahmen im Beschäftigungsbereich.

14. Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (Dekret vom 1. Juni 2004, abgeändert durch die Dekrete vom 27. April 2009 und vom 5. Mai 2014)

Seit dem 1. Januar 2005 übt die Deutschsprachige Gemeinschaft folgende Zuständigkeiten im Bereich der lokalen Behörden aus:

- die Kirchenfabriken und die Einrichtungen, die mit der Verwaltung des irdischen Vermögens der anerkannten Kulte beauftragt sind,
- die Bestattungen und Grabstätten,
- die allgemeine Finanzierung der Gemeinden, d. h. der Gemeindefonds, einschließlich des Sonderfonds für Sozialhilfe,
- die bezuschussten Arbeiten (begrenzt auf Gemeinden, Kirchenfabriken und sonstige Rechtspersonen, die Immobilien verwalten, die zur Ausübung der anerkannten Kulte erforderlich sind, sowie auf Rechtspersonen, die Güter verwalten, die zur Ausübung der nicht-konfessionellen Sittenlehre erforderlich sind),

¹⁰ Eine vollständige Liste der im Jahre 2015 übertragenen Zuständigkeiten ist dem Dokument 87 (2015-2016) Nr. 1 zu entnehmen. Weitere Erläuterungen befinden sich in Dokument 87 (2015-2016) Nr. 2.

- die Organisation und Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden, die mehrgemeindlichen Polizeizonen und, dies allerdings erst seit dem Jahr 2009, die Interkommunalen, die sich ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zusammensetzen.

Diese Kompetenzübertragung wird finanziert durch eine jährliche Dotation zugunsten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Seit dem 1. Januar 2015 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft durch die am 5. Mai 2014 erfolgte Abänderung des Dekrets vom 1. Juni 2004 außerdem für die verbleibenden regionalen Angelegenheiten in Bezug auf die lokalen Behörden zuständig¹¹, d. h. für:

- die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der kommunalen Einrichtungen,
- die Wahl der kommunalen und intrakommunalen Organe einschließlich der Kontrolle der damit verbundenen Wahlausgaben und der Herkunft der dafür verwendeten Gelder,
- die Disziplinarordnung für die Bürgermeister,
- die Vereinigungen von Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bestehen,
- die Bedingungen und den Modus für die Schaffung der in Artikel 41 der Verfassung erwähnten intrakommunalen territorialen Organe,
- die Verwaltungsaufsicht über die intrakommunalen territorialen Organe.

Die Bedingung für das Inkrafttreten des Dekrets vom 5. Mai 2014, dass ein vom Wallonischen Parlament verabschiedetes gleichlautendes Dekret ebenfalls am 1. Januar 2015 in Kraft tritt, ist erfüllt.¹²

Das Parlament hat in diesem Bereich u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Dekret vom 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets,
- Dekret vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte,
- Dekret vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten,
- Dekret vom 5. Mai 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.

15. [Raumordnung] [Straßenbau]

Diese beiden Politikfelder sind noch nicht bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft angesiedelt. Die Deutschsprachige Gemeinschaft bemüht sich jedoch, diese Zuständigkeiten von der Wallonischen Region zu übernehmen. Sie ist zurzeit in Verhandlung in Bezug auf die Übertragung dieser Kompetenzen.

¹¹ Ausgenommen sind die Provinzen, die überregionalen Vereinigungen von Gemeinden sowie die Agglomerationen und Gemeindeföderationen, für die gegebenenfalls die auf dem Gebiet der wallonischen Region anwendbare Gesetzgebung, die im Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung festgelegt ist, anwendbar ist.

¹² Vgl. *Décret du 25 avril 2014 modifiant le décret du 27 mai 2004 relatif à l'exercice par la Communauté germanophone de certaines compétences de la Région wallonne en matière de pouvoirs subordonnés.*

Zur inhaltlichen Vorbereitung einer Übertragung der Zuständigkeit für Raumordnung und Städtebau von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft sind seit 2008 Arbeitsgruppen ins Leben gerufen worden, die sich mit dem möglichen System einer künftigen Raumordnungs- und Städtebaupolitik der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt haben. Im Januar 2012 ist der Endbericht der Arbeitsgruppe „Raumordnung“ vorgelegt worden. Der Endbericht, der im Internet abgerufen werden kann¹³, wurde im PDG-Unterausschuss zu Staatsreform¹⁴ vorgestellt.

ausgearbeitet von der Parlamentsverwaltung
Stand: Juni 2016

¹³ www.dglive.be/PortalData/2/Resources/downloads/rek/Endbericht_AG_Raumordnung_2012_FINAL.pdf

¹⁴ Vgl. Dokument 83 (2012-2013) Nr. 7.